

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cf7a3d3e-9000-317b-89c8-c688ae38bd3b>

Bibliografie

Titel	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
Amtliche Abkürzung	LFGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2125-44

§ 57d LFGB - Ausführung durch die Länder im Auftrag des Bundes

¹Die aufgrund des [§ 57a](#) oder nach [§ 57b](#) erlassenen Rechtsverordnungen sowie die unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Abschnitts werden von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt, soweit nicht bundeseigene Verwaltung vorgesehen ist. ²Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung obliegt die Durchführung der aufgrund des [§ 57a](#) oder nach [§ 57b](#) erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Abschnitts den zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr.

